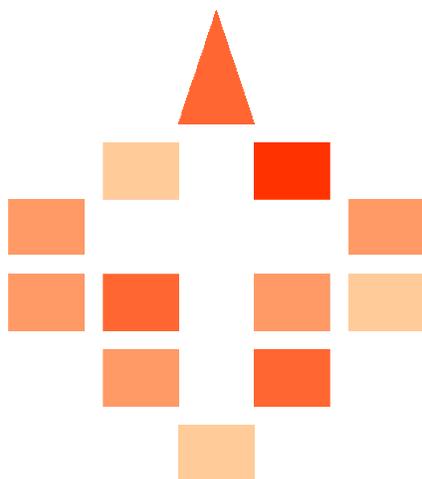


LKZ 981/2019

Wahlvorschrift

der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A Allgemeine Bestimmungen	3
Erster Abschnitt : Einteilung der Gebiete.....	3
Zweiter Abschnitt: Das Recht zu wählen und gewählt zu werden.....	3
Dritter Abschnitt: Die Anfertigung der Wählerlisten.....	6
Vierter Abschnitt: Die Durchführung der Wahlen.....	7
B Besondere Bestimmungen	15
Erster Abschnitt: <i>Die Wahl auf Gemeindeebene</i>	15
Zweiter Abschnitt: Die Wahl auf Ebene der Bezirksgemeinde.....	18
Dritter Abschnitt: Die Wahl auf Ebene der Gesamtgemeinde.....	20
Vierter Abschnitt: Die Wahl des Pfarrers.....	22
I. Allgemeine Bestimmungen.....	22
II. Die Wahl in eigenständigen Kirchengemeinden.....	25
III. Die Wahl in Verbänden von Kirchengemeinden.....	26
C. Schlussbestimmungen	27

Präambel

Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien gibt für ihre Gemeinschaft Ordnungen zur Verwirklichung des Evangeliums in Liebe und Gerechtigkeit und zur Hoffnung auf das Heil heraus (Strategiekonzept der EKR „Zukunft Kirche“ III.2.). Mit der Wahlvorschrift will zur Wahlbeteiligung und Verantwortung für die Wahlen ermutigt werden. Die geschwisterliche Liebe, die Gerechtigkeit und der Frieden auf allen Ebenen und in allen Körperschaften sollen dadurch gefördert und die Einheit der Kirche bewahrt werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Einteilung des Gebietes

§ 1

Alle eigenständigen Kirchengemeinden, Gemeinden in der Diaspora und Verbände von Kirchengemeinden sind zu Kirchenbezirken zusammengeschlossen.

§ 2

Die Anzahl der Kirchenbezirke, ihre Benennung, ihr Amtssitz und die Zuteilung der Gemeinden in diese Kirchenbezirke werden durch Beschluss der Landeskirchenversammlung festgelegt.

Zweiter Abschnitt

Das Recht zu wählen und gewählt zu werden

§ 3

(1) Gemäß den geltenden kirchlichen Bestimmungen können Mitglieder einer Kirchengemeinde sein:

- a.)** ordentliche Mitglieder, mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts,
- b.)** Mitglieder im Sonderstatus, ohne aktives und passives Wahlrecht. Dieser Sonderstatus wird gemäß Art. 2 (4) der Kirchenordnung durch eine Verfügung des Landeskonsistoriums geregelt.¹

¹ Erlass LKZ 3338/2013.

- (2) Die Mitglieder einer Kirchengemeinde sind zugleich Mitglieder der entsprechenden Bezirksgemeinde und der Gesamtgemeinde.

§ 4

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sind alle ordentlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, die – bis einschließlich zum Wahltag – das 18. Lebensjahr erfüllt und ihren Kirchenbeitrag für das vorhergehende Jahr entrichtet haben und denen nicht durch einen rechtsgültigen Beschluss das aktive Wahlrecht abgesprochen worden ist. Gleiches gilt sinngemäß für die Bezirks- und Gesamtgemeinde.
- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde werden auf einer Wählerliste geführt, die in Übereinstimmung mit § 10, (1) dieser Vorschrift vor der Durchführung der Wahlen fertigzustellen ist.

§ 5

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder einer Kirchengemeinde, die das 21. Lebensjahr erfüllt und das aktive Wahlrecht haben sowie mindestens seit einem Jahr Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde sind.

§ 6

Frauen und Männer haben gleichberechtigt das aktive und das passive Wahlrecht.

§ 7

Bei Wahlvorschlägen werden männliche und weibliche Gemeindeglieder gleichermaßen berücksichtigt entsprechend ihres kirchlichen Engagements und ihrer Möglichkeit, die zu bekleidenden Ämter auszufüllen.

§ 8

- (1) Es können nicht gewählt werden:
- a.) ordinierte kirchliche Angestellte und weitere Kandidaten des geistlichen Amtes, insofern es sich um ein Mandat handelt, das für einen Nichtordinierten bestimmt ist.
 - b.) nichtordinierte kirchliche Angestellte in Körperschaften der Ebene, auf der ihre Anstellung besteht,
 - c.) nichtordinierte kirchliche Angestellte aller Ebenen als weltliche Mitglieder des Bezirkskonsistoriums und des Landeskonsistoriums,

- (2) Über Widersprüche zwischen dem Mandat als gewähltes Mitglied und als Mitglied von Amts wegen entscheidet das zuständige Bezirkskonsistorium beziehungsweise das Landeskonsistorium.
- (3) Gemäß Art. 51 (6) und Art. 60 (4) der Kirchenordnung dürfen dem Presbyterium beziehungsweise dem Kirchenrat nicht gleichzeitig Ehegatten oder Verwandte 1. und 2. Grades angehören. Dasselbe gilt für das Bezirkskonsistorium und das Landeskonsistorium.

§ 9

- (1) Zur Vorbereitung, vornehmlich zur Erstellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste, sowie zur Durchführung und dem Abschluss der Wahlen wird ein Wahlausschuss gemäß § 9, (7) eingesetzt.
- (2) Der Wahlausschuss wird spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltermin konstituiert. Sein Mandat endet mit dem Abschluss der Einspruchsfrist der letzten verantworteten Wahl.
- (3) Dem Wahlausschuss gehören ein Wahlleiter und weitere Mitglieder an. Aus den anderen Mitgliedern wählt der Wahlausschuss einen stellvertretenden Wahlleiter sowie einen Schriftführer.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, vornehmlich der betreffenden Kirchengemeinde beziehungsweise Bezirkskirche sein. Die nicht ordinierten Mitglieder dürfen nicht Angestellte der Kirche sein. § 8, (3) wird sinngemäß angewandt.
- (5) Der Auftrag der Mitglieder des Wahlausschusses gilt für die Wahl oder die Wahlen, für die er konstituiert wurde. Ein erneuter Auftrag bei den nächsten Wahlen ist möglich.
- (6) Dem Wahlausschuss dürfen nicht Personen angehören, die für ein Mandat auf der entsprechenden Ebene kandidieren.
- (7) Der Wahlausschuss wird eingesetzt:
 - a.) *in eigenständigen Kirchengemeinden* vom Presbyterium. Das Presbyterium wählt den Leiter des Wahlausschusses sowie weitere zwei oder vier Mitglieder in den Ausschuss,
 - b.) *für die Wahlen in den zu einem Gemeindeverband gehörenden Diasporagemeinden* vom Leitungsrat. Von Amts wegen ist der Vorsitzende des Leitungsrates Leiter des Wahlausschusses. Der Leitungsrat wählt weitere zwei oder vier Mitglieder in den Ausschuss,
 - c.) *Für die Wahlen in den von einem Bezirkskonsistorium betreuten Diasporagemeinden* vom Bezirkskonsistorium.
 - d.) *für die Wahlen auf Ebene der Bezirkskirchen* vom Bezirkskonsistorium. Das Bezirkskonsistorium wählt einen Wahlleiter und weitere zwei oder vier Mitglieder in den Ausschuss,
 - e.) *für die Wahlen auf Ebene der Gesamtgemeinde* vom Landeskonsistorium. Das Landeskonsistorium wählt einen Wahlleiter und weitere zwei oder vier Mitglieder.

Traditionsgemäß werden die Kandidaten in einem Findungsausschuss, bestehend aus den Bezirksdechanten und den Bezirkskirchenkuratoren bestimmt, wobei der dienstälteste Dechant den Vorsitz hat. Der Findungsausschuss teilt dem Wahlausschuss die Liste der Kandidaten mit. Der Wahlausschuss fügt keine weiteren Kandidaten hinzu.

Dritter Abschnitt

Die Anfertigung der Wählerlisten

§ 10

- (1) Zur Wahl auf Gemeindeebene sind zugelassen die in die Wählerliste für das entsprechende Wahljahr eingetragenen Gemeindeglieder.
- (2) Die Anfertigung der Wählerlisten erfolgt:
 - a.) *in eigenständigen Kirchengemeinden* durch das Presbyterium,
 - b.) *in Diasporagemeinden, die vom Bezirkskonsistorium verwaltet werden*, durch das Bezirkskonsistorium über den zuständigen Pfarrer und den Kirchenrat.
 - c.) *in Diasporagemeinden, die in Verbänden von Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind*, durch den Leitungsrat.
- (3) Zugleich mit der Konstituierung des Wahlausschusses übernimmt dieser die aktualisierten Wählerlisten. Diese werden vom Wahlausschuss geprüft und bis zum Tag der Wahl laufend ergänzt. Auf persönlichen Antrag gibt der Wahlausschuss Auskunft, ob der Antragsteller auf der Wählerliste geführt ist. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (4) Zugleich mit der Wählerliste übernimmt der Wahlausschuss weitere vorhandene, die Wahl, die Wähler und mögliche Kandidaten betreffende Unterlagen. Weitere Unterlagen werden dem Wahlausschuss von Amts wegen oder auf Antrag von der Kanzlei laufend zugestellt. Anfragen betreffend die Wahlen werden von allen Körperschaften an ihn geleitet.
- (5) Für Wahlen durch Körperschaften gelten sinngemäß Absatz (3) und (4), wobei sich diese dann auf die Liste der Mitglieder der Körperschaften beziehen (Gemeindevertretung, Bezirkskirchenversammlung, Landeskirchenversammlung).

§ 11

- (1) Alle rechtskräftigen Beschlüsse, Urteile oder Tatsachen, die den Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts betreffen oder diesen zur Folge haben, werden in der Wählerliste vermerkt und bei der Durchführung der Wahlen berücksichtigt.
- (2) Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Vierter Abschnitt
Die Durchführung der Wahlen

§ 12

Alle Körperschaften und ihre Mitglieder sowie alle im Dienst der Kirche stehenden Personen haben für eine vorschriftsmäßige Durchführung der Wahlen zu sorgen, so dass die freie Entscheidung des Wählers oder seine Stimmabgabe nicht beeinträchtigt wird. Die Kanzleien haben den Wahlausschuss zu unterstützen.

§ 13

- (1) Im Falle der Wahlen durch die Gemeindeversammlung ist auch Briefwahl möglich. Über deren Anwendung entscheidet das Presbyterium, der Leitungsrat des Verbandes von Kirchengemeinden beziehungsweise das Bezirkskonsistorium für die von ihm verwalteten Diasporagemeinden.
- (2) Betreffend die Briefwahl gelten die durch das Landeskonsistorium herausgegebenen Sonderregelungen, die an diese Wahlvorschrift angepasst werden. ²

§ 14

- (1) Für die Erstellung der Kandidatenlisten kann in den Kirchengemeinden und den Bezirksgemeinden ein Findungsausschuss eingesetzt werden. Die Einsetzung des Findungsausschusses erfolgt durch das Presbyterium, den Leitungsrat beziehungsweise das Bezirkskonsistorium.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Art, in der die Kandidaten nominiert werden, so dass eine entsprechende Repräsentativität gewährleistet ist.
- (3) Die Nominierung der Kandidaten als Abgeordnete in die Bezirkskirchenversammlung sowie deren Ersatzmitglieder erfolgt unabhängig ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung.
- (4) Die Liste der Kandidaten ist vor Bekanntgabe der Kandidaten grundsätzlich abzuschließen, sie kann jedoch bis zum Beginn der Wahl ergänzt werden. Bei Briefwahl muss die Liste der Kandidaten vor der Bekanntgabe abgeschlossen werden.
- (5) Im Sinne einer guten Information der Wähler und Bekanntmachung der Kandidaten sollen:
 - a.) *in eigenständigen Kirchengemeinden* die Kandidaten im Gottesdienst spätestens zwei Wochen vor der Wahl abgekündigt und die Listen an einem dafür bestimmten Platz ausgehängt werden. Mit Beschluss des Wahlausschusses können die Kandidaten auch in einer örtlichen kirchlichen Publikation vorgestellt werden.

² Erlass LKZ 568/2016

- b.) *in Diasporagemeinden, unabhängig ob sie vom Bezirkskonsistorium verwaltet werden oder zu einem Verband von Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind*, die Kandidaten in einer Form bekanntgegeben werden, die der Wahlausschuss für geeignet befindet,
 - c.) *in der Bezirkskirchen- sowie der Landeskirchenversammlung* die Kandidaten zu Beginn der Wahlversammlung bekanntgegeben und vorgestellt werden.
- (6) In Kirchengemeinden, die unabhängig ihrer Organisationsform die Briefwahl verwenden, werden die Kandidaten spätestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben.
- (7) Jeder Wähler kann unabhängig der vom Wahlausschuss nominierten Kandidaten in der Wahlversammlung zusätzliche Kandidaten vorschlagen. Dieses gilt nicht im Falle der Briefwahl.
- (8) Bei der Wahl der Gemeindevertretung und der Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung in eigenständigen Kirchengemeinden, die keine Briefwahl verwenden, kann die Kandidatenliste bis zum Beginn der Wahl ergänzt werden.
- (9) In eigenständigen Kirchengemeinden, welche die Briefwahl verwenden, müssen die Kandidatenlisten für die Gemeindevertretung und die Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung zeitgleich sechs Wochen vor der Wahl fertig gestellt werden.
- (10) Für das Presbyterium, das Bezirkskonsistorium sowie das Landeskonsistorium können auch Kandidaten aufgestellt werden, die nicht Mitglieder der wählenden Körperschaften sind.
- (11) Die Kandidaten müssen in allen Fällen vor der Wahl ihrer Kandidatur zustimmen.

§ 15

- (1) Zu den festgelegten Wahlterminen wählt gemäß der Kirchenordnung die Gemeindeversammlung:
- a.) in eigenständigen Kirchengemeinden:
 - die Gemeindevertretung und deren Ersatzmitglieder,
 - die Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung und deren Ersatzmitglieder;
 - b.) in Gemeinden in der Diaspora:
 - den Kirchenrat,
 - den Kurator.
- (2) Gemäß Art. 48, b, der Kirchenordnung wählt die Gemeindevertretung in eigenständigen Kirchengemeinden:
- a.) den Pfarrer,
 - b.) den Kurator,
 - c.) das Presbyterium.
- (3) Gemäß Art. 73, (1) a, der Kirchenordnung wählt die Bezirkskirchenversammlung:
- a.) den Dechanten,
 - b.) den Bezirkskirchenkurator,

- c.) die Mitglieder des Bezirkskonsistoriums,
 - d.) die Abgeordneten in die Landeskirchenversammlung und deren Ersatzmitglieder.
- (4) Gemäß Art. 95, d-f, der Kirchenordnung wählt die Landeskirchenversammlung:
- a.) den Bischof, den Landeskirchenkurator, den Bischofsvikar, die Mitglieder des Landeskonsistoriums und den Hauptanwalt,
 - b.) die Mitglieder der obersten Disziplinarbehörde,
 - a.) die Mitglieder des Rats für Rechtsfragen.
- (5) das Presbyterium wählt zwei seiner Mitglieder in das Amt des Kirchenvaters (Art. 58, (1) der Kirchenordnung, § 34, (3) der Wahlvorschrift).
- (6) Das Bezirkskonsistorium wählt den Stellvertreter des Dechanten und des Bezirkskurators sowie den Bezirkskirchenmeister. Es beruft die Mitglieder des Überprüfungsausschusses (§ 8, (2) der Disziplinarvorschrift).
- (7) Das Landeskonsistorium ernennt die Mitglieder des Geistlichen sowie des Wirtschafts- und Rechtsausschusses (Kirchenordnung Art. 109) und der Arbeitsgruppen (Art. 110 der Kirchenordnung). Es wählt die Mitglieder der Disziplinarkammer (Art. 10, (2) der Disziplinarvorschrift).
- (8) Die Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Presbyteriums und des Kirchenrats ist durch die diesbezüglichen Verfügungen der Kirchenordnung (Art. 41, (3), Art. 50, (3) und Art. 60. (2) und (3)) festgelegt.

§ 16

- (1) Alle Wahlen sind geheim, mit weißen oder vorgefertigten Stimmzetteln durchzuführen. Über die Art der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Die die Wahl betreffenden Listen, Wahlberichte, Verzeichnisse und sonstige Schriftstücke sind aufzubewahren und zu archivieren.
- (3) Stimmzettel können erst drei Monate nach vollzogener Wahl vernichtet werden. Im Falle eines Einspruchs oder der Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen werden sie solange aufbewahrt, bis darüber rechtskräftig entschieden ist.

§ 17

- (1) Die vorgefertigten Stimmzettel für eine Wahl müssen:
- a.) in ihrer Form und ihrem Inhalt identisch sein,
 - b.) die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge nennen, wobei der Name und Vorname angeführt werden,
 - c.) die Kandidaten bei Namensgleichheit unterscheidbar machen. Über die Art, wie das geschieht, entscheidet der Wahlausschuss,
 - d.) genügend Platz bieten, um die Gewählten durch Ankreuzen eindeutig zu markieren,

- e.) den Hinweis enthalten, für welche Körperschaft gewählt wird,
 - f.) angeben, wie viele Namen maximal anzukreuzen sind.
- (2) Die Stimmzettel sollen nach Möglichkeit ein Drittel mehr Namen enthalten als Mitglieder (Abgeordnete) und Ersatzmitglieder zusammen zu wählen sind, aber unbedingt mehr als Mandate zu besetzen sind,
 - (3) Werden weiße Zettel ausgegeben, müssen die Kandidaten auf eine Tafel oder einen Aushang aufgeschrieben oder projiziert werden. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 17, (1), a – g, wobei einige der Informationen nicht auf dem Stimmzettel, sondern auf der Tafel angegeben werden können.
 - (4) Werden Wahlen für zwei verschiedene Körperschaften gleichzeitig durchgeführt, so muss die Zuordnung des Stimmzettels eindeutig erkennbar sein. Bei Briefwahl müssen unterschiedlich gekennzeichnete Umschläge und außerdem verschiedene Stimmzettel verwendet werden.
 - (5) Soweit es der Fall ist, werden ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit einem einzigen Stimmzettel gewählt, ohne dass der Wähler die Art der Mandate angibt. Geschieht das trotzdem, wird das vom Zählungsausschuss nicht berücksichtigt. Über die Art des erhaltenen Mandates entscheidet die erhaltene Stimmenanzahl des gesamten Wahlgangs.

§ 18

- (1) Wahlleiter der Wahl ist der Vorsitzende des Wahlausschusses. Der Wahlleiter darf nicht Kandidat sein. In Ausnahmefällen kann der stellvertretende Vorsitzende diesen Dienst übernehmen.
- (2) Der Wahlleiter hat alle Bestimmungen betreffend die Durchführung der Wahl zu kennen. Sollte ein Wahlgang wegen Formfehlern im Verlauf der Wahl angefochten werden, so entscheidet der Wahlleiter zusammen mit den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses, ob der Wahlgang sofort zu wiederholen ist.
- (3) Der Wahlleiter hat sich neutral zu verhalten. Er ist nicht berechtigt, Wahlempfehlungen abzugeben oder von einem der nominierten Kandidaten abzuraten. Das wird als Wahlumtrieb geahndet.
- (4) Für jede Wahl ernennt der Wahlleiter vor Beginn der Abstimmung einen Zählungsausschuss, dem Mitglieder des Wahlausschusses angehören können. Dieser hat die Aufgabe, die Anzahl der ausgegebenen und abgegebenen Stimmzettel mit der Anzahl der Wähler auf Übereinstimmung zu prüfen, die Anonymität der Stimmen zu gewährleisten sowie bei der Auszählung die genauen Stimmenanzahlen festzustellen und zu protokollieren. Der Wahlleiter kann bei der Auszählung der Stimmen dabei sein.
- (5) Wird im Laufe der Wahl ein Mitglied des Zählungsausschusses in die Liste der Kandidaten aufgenommen, so wird ein anderes Mitglied in den Zählungsausschuss ernannt.

§ 19

- (1) Der Wahlvorgang darf nach Beginn der Austeilung der Stimmzettel nicht unterbrochen werden. Ebenso darf niemand nachnominiert werden oder sich zurückziehen.
- (2) Wird der Wahlvorgang durch Mitglieder der Wahlversammlung gestört, müssen diese Mitglieder den Raum verlassen.

§ 20

- (1) Alle tatsächlich Wählenden sind in der Liste der Wähler festzuhalten, unabhängig ob sie im Wahllokal oder durch Briefwahl ihre Stimme abgeben.
- (2) Die anwesenden Wähler müssen vor der Wahl auf der Wählerliste unterschreiben.
- (3) Die Stimmzettel dürfen nur dann übernommen werden, wenn der Zählungsausschuss festgestellt hat, dass der Abgeber des Stimmzettels auf der Wählerliste oder auf der Liste der wählenden Körperschaft steht und auf der Wählerliste beziehungsweise auf der Liste der wählenden Körperschaft unterschrieben hat.
- (4) Der Wahlausschuss legt die durch Briefwahl eingetroffenen Stimmzettel ebenfalls in die Wahlurne, wobei weiterhin die Anonymität der Stimmabgabe gewahrt wird (siehe Vorschrift für die Briefwahl).

§ 21

- (1) Nach der Wahl erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Zählungsausschuss, der hierbei über die Gültigkeit oder teilweise Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet.
- (2) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig festzustellen ist.
- (3) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn weniger Namen angekreuzt (aufgeschrieben) wurden, als vorgegeben, aber ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt (aufgeschrieben) werden als vorgegeben.
- (4) Ein Stimmzettel ist teilweise gültig, auch wenn einer oder mehrere der Namen nicht eindeutig zuzuordnen sind oder eine gewählte Person nicht wählbar ist. Er behält die Gültigkeit für die Teile, die eindeutig zuzuordnen sind. Sind alle Namen nicht eindeutig zuzuordnen, ist der Stimmzettel ungültig.
- (5) Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben und aufgrund der Aufzeichnungen des Zählungsausschusses protokolliert.
- (6) Der Zählungsausschuss übergibt dem Wahlausschuss seine Unterlagen.
- (7) Der Wahlleiter trägt dafür Sorge, dass im Falle der Wahl durch Körperschaften das Ergebnis sofort nach der Auszählung der Stimmen bekannt gegeben wird. Im Falle der Wahl durch die Gemeindeversammlung wird das Wahlergebnis innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Wahl bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe ist Aufgabe der Körperschaft, die den Wahlausschuss eingesetzt hat.

Dabei sind dieselben Mitteilungsmöglichkeiten wie bei der Bekanntmachung der Kandidaten zu verwenden.

§ 22

- (1)** Als gewählt sind diejenigen anzusehen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ausnahmen, bei denen mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Mehrheit) notwendig ist, werden in der Wahlvorschrift festgelegt.
- (2)** Die absolute Stimmenmehrheit bedeutet 50 % plus 1 Stimme der Anwesenden (mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wähler).
- (3)** Im Falle von Wahlen durch die Gemeindeversammlung, bei denen wegen Stimmgleichheit eine klare Zuordnung eines Mandats als Mitglied oder Ersatzmitglied der Gemeindevertretung sowie als Abgeordneter oder Ersatzmitglied in die Bezirkskirchenversammlung nicht möglich ist, entscheidet das Los.
- (4)** Die Rangfolge der Ersatzmitglieder in die Gemeindevertretung und in die Bezirkskirchenversammlung entspricht der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5)** Die Losziehung wird sofort nach Feststellung der Stimmgleichheit durch den Zählungsausschuss vorgenommen und das Ergebnis im Protokoll verzeichnet.

§ 23

- (1)** Über den Verlauf der Wahlhandlung ist durch den Zählungsausschuss ein genaues Protokoll aufzusetzen, welches den Wahlvorgang und dessen Ergebnis unmissverständlich dokumentiert. Dieses wird dem Wahlausschuss übergeben (§ 21, (5) und (6)).
- (2)** Der Wahlausschuss übergibt nach Durchführung aller Wahlen die Unterlagen sowie einen zusammenfassenden Bericht an die Körperschaft, die ihn eingesetzt hat. Dieses geschieht unabhängig von der bereits erfolgten Mitteilung über das Ergebnis der Wahlen gemäß § 21, (5) und (6).
- (3)** Auf Ebene der Kirchengemeinde erstellt das Presbyterium beziehungsweise der Leitungsrat aufgrund der Unterlagen den Wahlbericht („Ausweis über die Wahlen“) nach den vom Landeskonsistorium herausgegebenen Musterformularen in drei Exemplaren und übergibt diese dem Bezirkskonsistorium.
- (4)** Das Bezirkskonsistorium prüft die Berichte und stellt je einen Bericht den betreffenden Presbyterien beziehungsweise Kirchenräten und dem Landeskonsistorium zu. Die dritte Ausfertigung wird in der Kanzlei des Bezirkskonsistoriums hinterlegt.

§ 24

- (1)** Bei Wahlen vorkommende Bestechungen oder Umtriebe werden, wenn sie von Personen begangen werden, die der Disziplinarvorschrift der Kirche unterstehen, nach den Bestimmungen der Disziplinarvorschrift geahndet. Wenn sie von Wählern, die der Disziplinarordnung nicht unterstehen, begangen werden, kann diesen das Wahlrecht

durch das zuständige Bezirkskonsistorium (§ 27) von 1 bis zu 10 Jahren entzogen werden.

- (2) Als Bestechung ist jede Handlung anzusehen, durch welche einem Wähler dafür, dass er seine Stimme einer bestimmten Person gebe oder nicht gebe, mittelbar oder unmittelbar ein Vorteil zugewendet oder in Aussicht gestellt wird.
- (3) Als Wahlumtrieb ist jede Handlung anzusehen, welche einen Wähler durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, Verbreitung unrichtiger Nachrichten oder Drohungen davon abzuhalten oder dazu zu bestimmen versucht, dass er seine Stimme einer bestimmten Person gebe oder nicht gebe. Wenn Amtspersonen ihre Stellung nutzen, um für oder gegen einen Kandidaten zu werben, gilt das ebenfalls als Wahlumtrieb.

§ 25

Das Mandat der neu Gewählten beginnt vier Wochen nach Bekanntgabe Ergebnisse der durchgeführten Wahl. In dieser Zeit hat eine geregelte Amtsübergabe oder eine Weitergabe der Informationen zu dem Sachstand des Amtes zu geschehen.

Ausnahme bildet das Mandat des Bischofs, welches drei Monate nach erfolgter Wahl beginnt.

§ 26

- (1) Innerhalb von vierzehn Tagen nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann von jedem Betroffenen, aber auch von Körperschaften Einspruch eingelegt werden.
- (2) Wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse gegen alle oder einzelne Gewählte, gegen die ganze Wahl oder einzelne ihrer Teile schriftlich Einspruch eingelegt, so sind weiterhin die Gewählten so lange als Mitglieder der Körperschaft anzusehen, bis die Wahl ganz oder teilweise rechtskräftig aufgehoben wird.
- (3) Einspruch wird bei der zuständigen Körperschaft, wie folgt eingelegt:
 - a.) *beim Bezirkskonsistorium* im Falle der Wahl des Pfarrers, des Gemeindegurators, der Gemeindevertretung, des Presbyteriums, der Abgeordneten für die Bezirkskirchenversammlung und ihrer Ersatzmitglieder sowie der Mitglieder im Kirchenrat,
 - b.) *beim Landeskonsistorium* im Falle der Wahl des Bezirksdechanten, des Bezirkskirchenkurators, des Bezirkskonsistoriums, der Abgeordneten für die Landeskirchenversammlung und ihrer Ersatzmitglieder sowie der Disziplinarkammer,
 - c.) *beim Rat für Rechtsfragen* im Falle der Wahl des Bischofs, des Landeskirchenkurators, des Bischofsvikars, der Mitglieder des Landeskonsistoriums, des geistlichen Mitgliedes der Oberdisziplinarkammer, des Hauptanwaltes und des Rates für Rechtsfragen selber.
- (4) Die unter § 26, (3) genannten Körperschaften sind die Entscheidungsinstanzen.

- (5) Die Kanzlei der entsprechenden Körperschaft hat die durch Einspruch betroffene Kirchengemeinde oder Körperschaft umgehend zu informieren.
- (6) Das Verfahren wird schnellstmöglich eingeleitet und spätestens drei Monate nach der Wahl abgeschlossen.
- (7) Im Verfahren können jederzeit Dokumente eingesehen, Zeugen befragt und Gutachten eingeholt werden. Fachleute können zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
- (8) Aufgrund der Untersuchung kann festgestellt werden:
- a.) der Einspruch ist unbegründet oder unzulässig,
 - b.) der Einspruch ist begründet, nachdem der beanstandete Rechts- und/oder Sachverhalt das Wahlergebnis beeinflusst hat,
 - c.) der Einspruch ist begründet, jedoch hat der beanstandete Rechts- und/oder Sachverhalt das Wahlergebnis nicht beeinflusst.
- (9) Aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung kann beschlossen werden:
- a.) die Wahl bleibt rechtskräftig,
 - b.) die Wahl wird zum Teil aufgehoben und muss zum Teil wiederholt werden,
 - c.) die Wahl wird gänzlich aufgehoben und muss in ihrer Gesamtheit wiederholt werden.
- (10) Unabhängig von den Feststellungen oder Ergebnissen der Untersuchung kann die Körperschaft ein Disziplinarverfahren gegen diejenigen einleiten, die ihre Amtspflicht verletzt haben und der Disziplinarvorschrift der Kirche unterstehen (nach § 17 der Disziplinarvorschrift). Denjenigen, die durch ihre Handlungen gegen die Wahlvorschrift verstoßen haben, aber der Disziplinarordnung nicht unterstehen, kann das Wahlrecht nach § 24, (1) entzogen werden.
- (11) Ein Verfahren kann außerhalb der Einspruchsfrist, innerhalb von drei Monaten nach der erfolgten Wahl von Amts wegen durch das Landeskonsistorium bei der zuständigen Körperschaft eingeleitet werden, wobei fallweise Amtshilfe zu leisten ist.
- (12) Unabhängig des nach Abschluss des Verfahrens gefassten Beschlusses bleiben die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse und ggf. durchgeführten Wahlen der angefochtenen Körperschaft gültig.

§ 27

Die Beschlussfassung über den Entzug des Wahlrechtes nach § 24, (1) im Falle von Personen, die der Disziplinarvorschrift der Kirche nicht unterstehen, gehört in die Zuständigkeit des Bezirkskonsistoriums.

B. Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt

Die Wahl auf Gemeindeebene

§ 28

- (1)** Das Rundschreibens des Landeskonsistoriums betreffend die bevorstehenden Wahlen wird spätestens drei Monate vor dem angesetzten Termin herausgegeben und auch an die Kirchengemeinden und Körperschaften, in denen Wahlen abzuhalten sind, verschickt.
- (2)** Zwei Wochen vor der Wahl werden der Gemeindeversammlung in ortsüblicher Weise Ort und Datum der Wahl bekanntgegeben. Für die Briefwahl gilt die Frist von sechs Wochen (siehe § 14, (6)).

§ 29

- (1)** Wird bei der Durchführung der Wahlen Stimmengleichheit festgestellt, so gilt:
 - a.)** *bei Wahlen durch die Gemeindeversammlung eigenständiger Kirchengemeinden in die Gemeindevertretung* und für die Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung sowie deren Ersatzmitglieder entscheidet das Los (siehe § 22, (2) und (3)),
 - b.)** *bei Wahlen durch die Gemeindevertretung in das Presbyterium* werden zunächst bis zu drei Stichwahlen zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt. Erst nach weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los,
 - c.)** *bei Wahlen durch die Gemeindeversammlung von Diasporagemeinden* gilt das Verfahren nach § 29, (1), b.).
- (2)** Die Mitglieder des Presbyteriums werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 30

- (1)** Der Kurator wird mit einer Mandatsdauer von vier Jahren, wie folgt, gewählt:
 - a.)** *in eigenständigen Gemeinden* von der Gemeindevertretung,
 - b.)** *in Gemeinden in der Diaspora mit über 20 Seelen* von der Gemeindeversammlung.
- (2)** Gewählt ist derjenige Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt. Erhält niemand die absolute Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wer hierbei die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit wird

eine neue Stichwahl durchgeführt. Erhält nach zwei weiteren Stichwahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

- (3)** Erhält der einzige Kandidat nicht die absolute Stimmenmehrheit, wird die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

§ 31

- (1)** Das Mandat des Kurators, der Mitglieder des Presbyteriums, des Kirchenrates und der Gemeindevertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2)** Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Presbyteriums aus. Beim ersten Ausscheiden werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt.
- (3)** Ersatzmitglieder für die Gemeindevertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Ersatzmitglieder für die Bezirkskirchenversammlung für vier Jahre.

§ 32

- (1)** Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei Jahre statt und werden durch ein Rundschreiben des Landeskonsistoriums angeordnet.
- (2)** Von der Gemeindeversammlung werden gewählt:
- a.)** in eigenständigen Gemeinden:
 - die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ersatzmitglieder,
 - die Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung und die Ersatzmitglieder alle vier Jahre.
 - b.)** in Gemeinden in der Diaspora:
 - die Hälfte der Mitglieder des Kirchenrates (siehe Art. 60 der Kirchenordnung).
- (3)** Von der Gemeindevertretung werden gewählt:
- a.)** die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums,
 - b.)** der Kurator alle vier Jahre.
- (4)** Für Diasporagemeinden, die in einem Verband von Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind, wählt der Leitungsrat die Vertreter in die Bezirkskirchenversammlung aufgrund der Anzahl der Mandate, die das Bezirkskonsistorium dem Verband zugewiesen hat (Artikel 68, (2), g) der Kirchenordnung).
- (5)** Die Ansprechpersonen von Diasporagemeinden unter 20 Seelen, sowohl derjenigen, die vom Bezirkskonsistorium direkt verwaltet werden, als auch derer, die in einem Verband zusammengeschlossen sind, ernennt das Bezirkskonsistorium aufgrund von Vorschlägen

der Diasporagemeinden, des Leitungsrates und des zuständigen Pfarrers (Artikel 25 (3) der Kirchenordnung).

(6) Mitglieder im Leitungsrat eines Verbandes von Kirchengemeinden, welche die Diasporagemeinden vertreten, sind:

a.) der Kurator oder die Ansprechperson,

b.) weitere Vertreter, die vom Kirchenrat der Diasporagemeinden gewählt werden:

- ein Vertreter in Gemeinden von 20 – 50 Seelen,

- zwei Vertreter in Gemeinden über 50 Seelen.

§ 33

(1) Als Seelenzahl für die Wahlen der Kirchengemeinden ist jene vom 31. Dezember des Vorjahres anzusehen, abzüglich der Mitglieder im Sonderstatus.

(2) In Kirchengemeinden, deren Seelenzahl seit den letzten kirchlichen Wahlen über eine der in den Art 41 (3), 50 (3) und 60 (2) der Kirchenordnung vorgesehenen gestiegen ist, kann die Vergrößerung der kirchlichen Körperschaften in der Weise erfolgen, dass gelegentlich der bevorstehenden Wahlen und der in zwei Jahren durchzuführenden Wahlen die zu wählende Hälfte der Körperschaften auf die der gegenwärtigen Größe der Gemeinde entsprechende Mitgliederzahl erhöht wird. In Gemeinden, deren Seelenzahl gesunken ist, sind die obengenannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 34

Die Bezirkskonsistorien überwachen die Durchführung der Gemeindewahlen und achten darauf, dass die Wahlen in allen Gemeinden in der vorgeschriebenen Zeit und unter genauer Beachtung der Bestimmungen dieser Vorschrift sowie darauf beruhenden Verfügungen des Landeskonsistoriums stattfinden.

§35

(1) Das Mandat der Mitglieder der kirchlichen Körperschaften dauert so lange, bis das Mandat der neuen Mitglieder rechtskräftig ist (§ 25, (1)).

Zur Durchführung der durch die Körperschaft vorzunehmenden Wahlen treten zusammen:

a.) im Fall der Wahl des Presbyteriums: *die Gemeindevertretung*, mit den neu gewählten Gemeindevertretern und dem sich noch im Amt befindenden Presbyterium,

b.) im Fall der Wahl des Bezirkskonsistoriums: *die Bezirkskirchenversammlung* mit den neu gewählten Abgeordneten in die Bezirkskirchenversammlung und dem sich noch im Amt befindenden Bezirkskonsistorium,

c.) im Fall der Wahl des Landeskonsistoriums: *die Landeskirchenversammlung* mit den neu gewählten Abgeordneten in die Landeskirchenversammlung und dem sich noch im Amt befindenden Landeskonsistorium.

(2) Wird ein Mitglied der Gemeindevertretung in das Amt des Kurators oder eines Presbyters gewählt und wird dadurch ein Mandat in der Gemeindevertretung frei, so rückt das nächste Ersatzmitglied auf. Sinngemäß gilt das für die Bezirkskirchenversammlung und die Landeskirchenversammlung mit Ausnahme solcher Mitglieder, die von Amts wegen in der Körperschaft ein Mandat innehaben.

(3) Die Berufung in das Amt eines Kirchenvaters (Art. 58 der Kirchenordnung) sowie das des Schriftführers (53.2 Art. der Kirchenordnung) erfolgt alle zwei Jahre in der konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Presbyteriums. Die Berufung geschieht aufgrund eines Wahlvorgangs innerhalb des Presbyteriums. Sinngemäß gilt dieses auch für den Schriftführer des Kirchenrats.

§ 36

(1) Erweist sich in der Zeit zwischen zwei regelmäßigen Wahlen eine Neubesetzung von vakanten Stellen als notwendig, wird eine Ersatzwahl durchgeführt, wobei die Bestimmungen der regelmäßigen Wahlen angewendet werden.

(2) Eine Stelle ist als vakant anzusehen, wenn der bisherige Mandatsträger verstorben ist, seine Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde beziehungsweise der Bezirksgemeinde und der Gesamtgemeinde nicht mehr besteht sowie wenn er schriftlich auf sein Mandat verzichtet hat. Gleicherweise gilt dieses, wenn dem Mandatsträger aufgrund der kirchlichen Vorschriften das aktive und passive Wahlrecht entzogen worden ist.

(3) Das Mandat der durch Ersatzwahl neu Gewählten dauert so lange, wie das Mandat ihrer Vorgänger gedauert hätte.

Zweiter Abschnitt

Die Wahl auf Ebene der Bezirksgemeinde

§ 37

Zum Dechanten wählbar sind alle Ordinierten der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, die in der Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes geführt werden und das Wählbarkeitskolloquium abgelegt beziehungsweise das Recht, gewählt zu werden, auf andere Weise erlangt haben, sofern sie nicht Rentner sind. Die Kandidaten müssen wenigstens zwei Jahre Inhaber einer Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gewesen sein.

§ 38

- (1) Die Wahl des Bezirksdechanten, des Bezirkskirchenkurators und des Bezirkskonsistoriums wird von der Bezirkskirchenversammlung in derselben Sitzung durchgeführt.
- (2) Für diese Wahlen sind demnach folgende vier Stimmzettel gesondert abzugeben:
 - a.) für den Bezirksdechanten,
 - b.) für den Bezirkskirchenkurator,
 - c.) für die ordinierten Mitglieder des Bezirkskonsistoriums,
 - d.) für die nicht ordinierten Mitglieder des Bezirkskonsistoriums.
- (3) Als nicht ordinierte Mitglieder können auch Ordinierte gewählt werden, die von der Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes gestrichen worden sind (siehe § 3(3), Pkt. b der Dienstvorschrift für Pfarrer und Pfarrerrinnen).

§ 39

- (1) Bei Wahlen nach § 38 der Wahlvorschrift sind diejenigen als gewählt anzusehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (die absolute Mehrheit) erhalten haben.
- (2) Erhalten nicht so viele Kandidaten, wie viele Mandate zu besetzen sind, die absolute Mehrheit, ist ein weiterer Wahlgang unter den verbliebenen Kandidaten anzusetzen. An diesem nehmen diejenigen nicht mehr teil, die bei dem vorigen Wahlgang die absolute Mehrheit und damit ihr Mandat erhalten haben. Es werden so viele Wahlgänge, wie notwendig, angesetzt.
- (3) Bei Stimmgleichheit der zuletzt verbliebenen Kandidaten gilt:
 - a.) im Falle der Wahl des Bezirksdechanten und des Bezirkskirchenkurators wird ein neuer Wahlgang (Stichwahl) angeordnet. Erhält nach zwei weiteren Stichwahlen kein Kandidat die Mehrheit, wird die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.
 - b.) im Falle der Wahl der ordinierten sowie der nicht ordinierten Mitglieder des Bezirkskonsistoriums werden weitere Wahlgänge bis zur Besetzung aller Mandate durch absolute Stimmenmehrheit durchgeführt.

§ 40

- (1) Bei der Wahl der Abgeordneten für die Landeskirchenversammlung sind die folgenden zwei Stimmzettel gesondert abzugeben:
 - a.) für die ordinierten Abgeordneten sowie deren Ersatzmitglieder,
 - b.) für die nicht ordinierten Abgeordneten sowie deren Ersatzmitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit der zuletzt verbliebenen Kandidaten entscheidet das Los.
- (3) Für die nicht ordinierten Abgeordneten gilt sinngemäß die Bestimmung von § 38, (3) der Wahlvorschrift.

Dritter Abschnitt

Die Wahl auf Ebene der Gesamtgemeinde

§ 41

Zur Ergänzung von Art. 111 der Kirchenordnung werden im Hinblick auf die Wahl des Bischofs folgende Vorbereitungen getroffen:

- (1)** Neun Monate vor Beendigung des Mandates erfolgt eine diesbezügliche Bekanntgabe durch den Bischof. Die Neuwahl findet drei Monate vor Beendigung des Mandates des amtierenden Bischofs statt.
- (2)** Gemäß § 28, (1) dieser Vorschrift legt das Landeskonsistorium den Terminplan für die Kandidierungen durch die Kirchengemeinden und die Bezirkskirchenversammlungen fest.
- (3)** Wählbar sind alle Ordinierten der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, die in der Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes geführt werden und das Wählbarkeitskolloquium abgelegt beziehungsweise das Recht gewählt zu werden auf andere Weise erlangt haben, sofern sie nicht Rentner sind. Als Stichdatum der Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes gilt das Datum der Herausgabe des Rundschreibens betreffend die Bischofswahl plus weitere zwei Wochen.
- (4)** Die Gemeindevertretungen der eigenständigen Kirchengemeinden müssen in dem dazu vorgesehenen Zeitraum Kandidierungssitzungen abhalten, in denen durch einfache Stimmenmehrheit höchstens drei Kandidaten nominiert werden. Die Wahl erfolgt anhand von Stimmzetteln. Über diese Nominierung wird ein Protokoll verfasst, in dem die vollständigen Namen in alphabetischer Reihenfolge, die Funktion und der Wohnort des jeweiligen Kandidaten angegeben werden. Dieses Protokoll wird vom Pfarrer (geschäftsführenden Pfarrer), dem Kurator (falls er in der Sitzung anwesend war), dem Schriftführer und zwei Beglaubigern unterschrieben und anschließend auf dem Amtsweg dem zuständigen Bezirkskonsistorium zugestellt.
- (5)** Kirchenräte und Ansprechpersonen der Diasporagemeinden können ebenfalls Kandidaten nominieren. Diese sind schriftlich an den Wahlausschuss des Bezirkskonsistoriums zu richten, welcher aus den eingereichten Vorschlägen ebenfalls drei Kandidaten in Anlehnung an die Bestimmungen von § 41§, (4) nominiert.
- (6)** In der Bezirkskirchenversammlung werden die verschlossenen Briefumschläge mit den nominierten Kandidaten der eigenständigen Kirchengemeinden und des Wahlausschusses des Bezirkskonsistoriums dem Vorsitzenden nach dem Eröffnungsgottesdienst übergeben. Der Vorsitzende gibt die Nominierungen der Versammlung bekannt.
- (7)** Aus den vorgeschlagenen Kandidaten nominiert die Bezirkskirchenversammlung durch Wahl mit einfacher Mehrheit höchstens fünf Kandidaten. Aus der Reihe der Bezirkskirchenversammlung dürfen keine weiteren Nominierungen erfolgen. Die Wahl erfolgt anhand von Stimmzetteln. Dann wird analog zu Absatz 4 verfahren.

§ 42

Für die Wahlhandlung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Landeskirchenversammlung wird als Wahlversammlung einberufen und in der Kirche im Rahmen eines Gottesdienstes abgehalten. Nach einem dem Anlass entsprechenden Gebet werden die Nominierungen mit den Kandidationen in einem geschlossenen Umschlag von den Vertretern der Bezirke dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben. Er gibt die Nominierungen öffentlich bekannt. Aus den Reihen der Landeskirchenversammlung dürfen keine weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden. Die sich ergebende Kandidatenliste wird angeschrieben. Die Kandidaten stellen sich, sofern sie in der Landeskirchenversammlung anwesend sind, selber vor. Sind sie es nicht, wird ein geeigneter Sprecher damit beauftragt.
- (2) Hat nach dem ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erreicht, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen weggelassen wird. Der Vorgang wird wiederholt, bis ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erreicht. Der so gewählte Kandidat wird sogleich als gewählter Bischof bekanntgegeben. Er tritt sein Amt nach Ablauf von drei Monaten an.
- (3) Ergibt sich bei einem der Wahlgänge zwischen den Kandidaten, die die wenigsten Stimmen auf sich vereint haben, Stimmengleichheit, so fallen diese weg, solange die Anzahl der verbleibenden Kandidaten mindestens drei beträgt.
- (4) Die Wahl erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit erzielt hat.
- (5) Wird bei dem Wahlgang zwischen den zuletzt verbliebenen beiden Kandidaten Stimmengleichheit erzielt, wird nach einer kurzen Pause ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (6) Führt dieser Wahlgang ebenfalls zur Stimmengleichheit, wird eine neue Wahlhandlung nach den Bestimmungen dieser Vorschrift angeordnet.
- (7) Für den Rechtsweg gelten die Bestimmungen von Art. 118–120 der Kirchenordnung.
- (8) Im Blick auf die staatliche Anerkennung unternimmt das Landeskonsistorium die nötigen Schritte.

§ 43

Zum Bischofsvikar wählbar sind alle Ordinierten der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, die in der Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes geführt werden und das Wählbarkeitskolloquium abgelegt beziehungsweise das Recht gewählt zu werden auf andere Weise erlangt haben, sofern sie nicht Rentner sind.

§ 44

- (1) Die Wahl des Landeskirchenkurators, des Bischofsvikars und des Landeskonsistoriums ist in derselben Sitzung durchzuführen.

Es sind daher vier Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen abzugeben und zwar:

- a.) für den Landeskirchenkurator,
 - b.) für den Bischofsvikar,
 - c.) für die ordinierten und
 - d.) für die nicht ordinierten Mitglieder des Landeskonsistoriums.
- (2) Für die nicht ordinierten Mitglieder gilt sinngemäß die Bestimmung von § 38, (3) der Wahlvorschrift.

§ 45

- (1) Bei Wahlen nach § 44 der Wahlvorschrift sind diejenigen als gewählt zu betrachten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint haben.
- (2) Erhalten nicht so viele Kandidaten, wie viele Mandate zu besetzen sind, die absolute Mehrheit, ist ein weiterer Wahlgang unter den verbliebenen Kandidaten anzusetzen. An diesem nehmen diejenigen nicht mehr teil, die bei dem vorigen Wahlgang die absolute Mehrheit erzielt haben und damit ihr Mandat erhalten haben. Es werden so viele Wahlgänge, wie notwendig, angesetzt.
- (3) Bei Stimmgleichheit der zuletzt verbliebenen Kandidaten gilt:
- a.) im Falle der Wahl des Landeskirchenkurators und des Bischofsvikars wird bei Stimmgleichheit ein neuer Wahlgang (Stichwahl) angeordnet. Erhält nach zwei weiteren Stichwahlen kein Kandidat die Mehrheit, wird die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt
 - b.) im Falle der Wahl der ordinierten sowie der nicht ordinierten Mitglieder des Landeskonsistoriums werden weitere Wahlgänge bis zur Besetzung aller Mandate durch absolute Stimmenmehrheit durchgeführt..

Vierter Abschnitt

Die Wahl des Pfarrers

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 46

Bei der Durchführung der Pfarrwahl sind die Bestimmungen der Kirchenordnung (Art. 31–34) sowie die Bestimmungen der Dienstvorschrift für Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien zu berücksichtigen. Wie für die Gemeindepfarrer gelten auch für die Wahl und Anstellung von Pfarrern mit übergemeindlichen Diensten die allgemeinen arbeitsrechtlichen gültigen Gesetze für Stellenbesetzungen sowie die diesbezüglichen kirchlichen Verordnungen.

Der Wahlausschuss wird gemäß den Bestimmungen der Wahlvorschrift § 9 eingesetzt, entsprechend der Stelle, die der zu wählende Pfarrer haben soll. Den Wahlleiter ernennt das Bezirkskonsistorium gemäß § 51 dieser Vorschrift.

§ 47

(1) Der Ausgangspunkt einer jeden Pfarrwahl ist ein entsprechender Beschluss der Gemeinde oder des Verbandes von Kirchengemeinden, die über die zu besetzende Pfarrstelle verfügen:

- a.) *in eigenständigen Gemeinden* durch die Gemeindevertretung,
- b.) *in den zu Verbänden von Kirchengemeinden zusammengeschlossenen Diasporagemeinden* durch den Leitungsrat, nach Anhörung der Gemeindeversammlungen,
- c.) *in den Verbänden, die aus eigenständigen Gemeinden und Diasporagemeinden gebildet sind*, durch den Leitungsrat, unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeindevertretung sowie nach Anhörung der Gemeindeversammlungen der Diasporagemeinden.

(2) Mit gleichem Beschluss muss auch eine Stellenbeschreibung mit den erwarteten Diensten sowie Einkünften und Nutzungen festgelegt werden. Diese ersetzt die Konvention nicht, ist aber Ausgangspunkt derselben. Die Stellenbeschreibung darf nach deren Veröffentlichung beim Bezirkskonsistorium weder verändert noch ergänzt werden. Sollte dieses der Wunsch der Gemeinde sein, so entsteht dadurch ein neues Besetzungsverfahren.

(3) Im Verband von Kirchengemeinden – mit oder ohne Rechtspersönlichkeit -, die gemeinsam eine Pfarrerstelle besetzen wollen, muss eine Einigung darüber erfolgen, welche Kirchengemeinde die Rechtsinhaberin der Pfarrstelle ist, und ein entsprechendes schriftliches Abkommen mit den weiteren Gemeinden beim zuständigen Bezirkskonsistorium geschlossen werden. Die eigentliche Wahl erfolgt dann durch die Wahlversammlung am Ort der Kirchengemeinde, die die Rechtsinhaberin der Pfarrstelle ist.

(4) Die Bestimmungen von § 47, (2) sind kirchenordnungsgemäß auf die Verbände von Kirchengemeinden anzuwenden.

§ 48

Die Ausschreibung ist auf dem Dienstweg dem Landeskonsistorium zuzustellen, welches die rechtlichen Voraussetzungen prüft und den Bewerbungsauf Ruf im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien durch Rundschreiben und die kirchliche Presse im Inland oder auch im Ausland veröffentlicht. Sollten die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sein, wird die Ausschreibung bis zur Klärung zurückgestellt.

§ 49

(1) Der Bewerbungsaufruf enthält:

- a.) Die Seelenzahl der Gemeinde bzw. Gemeinden,
- b.) den Termin für die Einreichung der Bewerbungsgesuche und die Stelle, wo sie einzureichen sind,
- c.) den Hinweis, dass die Stellenbeschreibung beim Bezirkskonsistorium eingesehen werden kann.

(2) Eine gültige Bewerbung muss enthalten:

- a.) ein Ansuchen,
- b.) einen Lebenslauf,
- c.) den Nachweis des ersten und zweiten Theologischen Examens,
- d.) das Ordinationszeugnis,
- e.) den vom Landeskonsistorium ausgestellten Nachweis des abgelegten Kolloquiums bzw. der Wählbarkeit für ausländische Bewerber,
- f.) die Bestätigung des Landeskonsistoriums, dass der Bewerber in der Liste der Kandidaten des geistlichen Amtes geführt wird,
- g.) die Stellungnahme der vorgesetzten Behörde, dass der Kandidat im Falle seiner Wahl aus dem bestehenden Dienstverhältnis ausscheiden kann.

(3) Die Bedingungen der Wählbarkeit müssen am Tage des Ablaufens des Bewerbungsaufwurfes erfüllt sein.

(4) Die Anstellung eines Pfarrers aus dem Ausland kann nur erfolgen, wenn die theologischen Examina (Erstes und Zweites Theologisches Examen) vom Landeskonsistorium anerkannt werden und der Kandidat ein Kolloquium über heimisches Kirchenrecht, heimische Kirchengeschichte und Pfarramtskunde abgelegt hat. Ein Dienst- und Führungszeugnis muss ebenfalls aufliegen.

§ 50

(1) Aufgrund der termingerecht eingelaufenen Bewerbungen der arbeits- und kirchenrechtlich berechtigten Bewerber stellt der Bezirksdechant innerhalb einer Woche eine Liste zusammen und übermittelt diese schriftlich dem Presbyterium der ausschreibenden Gemeinde.

(2) Die Wahl muss spätestens drei Wochen nach Ablauf des Bewerbungsaufwurfes vollzogen werden. Den Termin legt der Bezirksdechant in Absprache mit der Gemeinde beziehungsweise den Gemeinden fest.

§ 51

Zur Leitung der Wahlhandlung ernennt das Bezirkskonsistorium einen Wahlleiter, nach Möglichkeit aus seiner Mitte. Zum Wahlleiter darf niemand bestimmt werden, dessen Person, Dienst oder Stellung das Wahlergebnis in irgendeiner Weise beeinflussen könnte.

§ 52

- (1)** Zur Wahl müssen alle zur Abgabe der Stimme berechtigten Mitglieder des Wahlkörpers (für eigenständige Gemeinden die Gemeindevertretung) in ortsüblicher Weise eingeladen werden. Der Wahl voraus geht ein dem Ereignis angemessener Gottesdienst, den der Wahlleiter hält, sofern er ein geistliches Mitglied des Bezirkskonsistoriums ist. Wenn das nicht zutrifft, wird der vertretende Pfarrer damit beauftragt, der aber bei der anschließenden Wahl nicht anwesend sein darf.
- (2)** Der Wahlleiter verliert vor den Wahlen die entsprechenden allgemeinen und speziellen Bestimmungen der Wahlvorschrift.

II. Die Wahl in eigenständigen Kirchengemeinden

§ 53 Für die Wahlen in eigenständigen Gemeinden gelten die Bestimmungen von Art. 24 (2) der Kirchenordnung.

§ 54

- (1)** Der Wahlausschuss prüft die Anwesenheit. Ist die Gemeindevertretung nicht beschlussfähig, wird die Wahl um 24 Stunden verschoben. Sollte sie auch in dieser zweiten Zusammenkunft nicht beschlussfähig sein, wird die Wahl nicht durchgeführt.
- (2)** Ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, ernennt der Wahlleiter einen Zählungsausschuss und stellt die einzelnen Kandidaten in neutraler Weise auf Grund der Bewerbungsunterlagen vor.
- (3)** Im Wahllokal darf außer den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wählern bis Ende des Wahlvorganges keine weitere Person anwesend sein.
- (4)** Die Wahl wird mit Stimmzetteln durchgeführt.

§ 55

- (1)** Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die notwendige Stimmenanzahl, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenanzahl, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, an dem nur die beiden Kandidaten teilnehmen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, wird die Wahl abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Über die Umstände der Wahl sind die Mitglieder der Gemeindevertretung gehalten, bis zum Abschluss der Wahl Schweigen zu bewahren.

Ist auch am zweiten Tag keine Entscheidung möglich, gilt keiner der Kandidaten als gewählt.

- (2) Ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel leer, gelten die Kandidaten als abgelehnt.

§ 56

- (1) Nach jedem Wahlgang hat der Wahlleiter das Ergebnis ausschließlich der Gemeindevertretung mitzuteilen und sichtbar anzuschreiben. Nach erfolgreicher Wahl darf das Ergebnis öffentlich gemacht werden. Ein Wahlbrief, unterzeichnet von dem Wahlleiter, dem Gemeindegurator und zwei Mitgliedern des Presbyteriums, wird am gleichen Tag angefertigt und dem gewählten Pfarrer zugestellt.
- (2) Über das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuss ein Wahlbericht anzufertigen und an das Bezirkskonsistorium weiterzuleiten.

III. Die Wahl in Verbänden von Kirchengemeinden

§ 57

- (1) In Verbänden von Kirchengemeinden wird die Wahl des Pfarrers wie folgt durchgeführt:
- a.) *in den zu Verbänden von Kirchengemeinden zusammengeschlossenen Diasporagemeinden* durch die gemeinsame Wahlversammlung. Die Einberufung der Gemeindeversammlung zur gemeinsamen Wahlversammlung (Art. 38 der Kirchenordnung) erfolgt in jeder dazugehörigen Gemeinde öffentlich. Die jeweiligen Kuratoren/Ansprechpersonen haben zu der gemeinsamen Wahlversammlung eine von ihnen unterzeichnete schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Einladung den Gemeindegliedern in ortsüblicher Weise zugekommen ist. Nur bei Vorhandensein dieser Erklärungen ist die Gemeindeversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,
 - b.) *in den Verbänden, die aus eigenständigen Gemeinden und Diasporagemeinden gebildet sind*, durch die Gemeindevertretung der eigenständigen Gemeinde zusammen mit den Gemeindeversammlungen der Diasporagemeinden, wobei die Bestimmungen von § 57, (1) a. der Wahlvorschrift für die Diasporagemeinden anzuwenden sind.
- (2) Ist die Wahlversammlung beschlussfähig, ernennt der Wahlleiter einen Zählungsausschuss und stellt die einzelnen Kandidaten in neutraler Weise auf Grund der Bewerbungsunterlagen vor.
Danach wird die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 53 und § 54 der Wahlvorschrift.

§ 58

- (1)** Als gewählt ist derjenige Kandidat anzusehen, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die notwendige Stimmenanzahl, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Stimmenanzahl, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, an dem nur die beiden Kandidaten teilnehmen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erhält auch nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, wird die Wahl abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.
- (2)** Ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel leer, gilt der Kandidat beziehungsweise gelten die Kandidaten als abgelehnt.

§ 59

- (1)** Nach jedem Wahlgang hat der Wahlleiter das Ergebnis ausschließlich der Gemeindeversammlung mitzuteilen und sichtbar anzuschreiben. Nach erfolgreicher Wahl darf das Ergebnis öffentlich gemacht werden. Ein Wahlbrief, unterzeichnet von dem Wahlleiter und zwei Mitgliedern des Leitungsrates, wird am gleichen Tag angefertigt und dem gewählten Pfarrer zugestellt.
- (2)** Über das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlleiter ein Wahlbericht zu verfassen und dem Bezirkskonsistorium zuzustellen.

C. Schlussbestimmungen

§ 60

- (1)** Diese Wahlvorschrift tritt mit dem 1. Juli 2019 in Kraft.
Alle mit dieser Wahlvorschrift in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.
- (2)** Angelegenheiten, die am Tage des Inkrafttretens der Wahlvorschrift noch nicht entschieden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

§ 61

Mit der Durchführung dieser Wahlvorschrift wird das Landeskonsistorium beauftragt.